

Richtlinie der Gemeinde Glandorf zur Vergabe von Baugrundstücken im Baugebiet „Dorenberg III“

1. Grundsätzliche Zielsetzung

Die Veräußerung von Baugrundstücken im Baugebiet „Dorenberg III“ erfolgt nach den hier festgelegten Vorgaben der Gemeinde Glandorf. Die nachstehende Vergaberichtlinie dient dazu, die Auswahl unter den BewerberInnen zu erleichtern, ohne dass hierdurch Rechtsansprüche begründet werden. In Einzelfällen behält sich die Gemeinde vor, eine andere Entscheidung für die Vergabe eines Baugrundstücks zu treffen.

Mit diesen Richtlinien werden insbesondere nachfolgende Ziele verfolgt:

- Personen, die bereits über längere Zeit in Glandorf wohnen bzw. früher hier gewohnt haben, sollen als EinwohnerInnen in Glandorf gehalten bzw. erneut gewonnen werden.
- Mit dem Angebot an neuen Bauplätzen soll auf die demografische Entwicklung der Bevölkerung dergestalt Einfluss genommen werden, dass dem allgemeinen Trend einer älter werdenden Bevölkerung entgegengesteuert wird bzw. die sich daraus ergebenden Folgen abgemildert werden. Von daher soll insbesondere jüngeren Menschen der Weg eröffnet werden, Grundstücke zu erwerben. Gleichzeitig soll damit der Bestand an bestehenden Infrastruktureinrichtungen für Kinder und Jugendliche gesichert werden.
- Über das zu schaffende Wohneigentum sollen Arbeitskräfte aus bereits bestehenden Arbeitsverhältnissen aber auch neue Arbeitskräfte für die in Glandorf ansässigen Firmen und Institutionen langfristig an den Standort Glandorf gebunden werden.
- Das ehrenamtliche Engagement ist in der heutigen Zeit von großer Bedeutung. Dies stärkt das Miteinander. Dieses besondere Engagement für die Gemeinschaft bzw. die Gemeinde gilt es zu fördern und zu honorieren.

2. Voraussetzungen zur Grundstücksvergabe

Für die Vergabe der Grundstücke ist Voraussetzung, dass der die/BewerberIn sich verbindlich verpflichten, das Grundstück nach der Bebauung selbst zu beziehen (Eigennutzung).

Bewerbungen von Personen, die über selbstgenutztes Wohneigentum in ausreichender Größe in Glandorf verfügen bzw. die ein Baugrundstück besitzen, können vor dem Hintergrund der großen Nachfrage nach Grundstücken im Baugebiet „Dorenberg III“ nicht berücksichtigt werden.

Baugrundstücke sind mit einer Bauverpflichtung zu veräußern, die in der Regel auf 2 Jahre ab dem Zeitpunkt der Veräußerung des Baugrundstückes festzulegen ist. Ist die Bebauung in diesem Zeitraum aus Gründen, die der Bauwillige nicht selbst zu vertreten hat, nicht möglich, so ist die Frist zur Erfüllung der Bauverpflichtung angemessen zu verlängern.

Bei Verstoß gegen die Bauverpflichtung hat die Gemeinde Glandorf das Recht, die Rückauflassung des Grundstückes an sich zu verlangen. Dieser Rückauflassungsanspruch der Gemeinde ist im Grundbuch zu sichern.

3. Vergabegrundsätze

Die Vergabe erfolgt nach einer BewerberInnenliste, in die jede/r eingetragen werden kann, der/die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Vergabe erfolgt nach den entsprechend des in Punkt 4 der Richtlinie dargestellten Punktesystems. Entsprechend dieser Rangfolge können die Bauinteressenten auf die jeweils noch zur Verfügung stehenden Baugrundstücke zugreifen. Bei gleichrangigen BewerberInnen entscheidet der Zeitpunkt der Eintragung in die Bewerberliste bei der Gemeinde Glandorf.

4. Punktesystem

Die Verteilung der Baugrundstücke erfolgt anhand des nachfolgenden Punktesystems:

a) Kind/er	
für jedes minderjährige haushaltsangehörige Kind	1 Punkt
b) besondere familiäre Situation	
für jedes „behinderte“ haushaltsangehörige Familienmitglied (mindestens 50 %)	1 Punkt
c) Lebensalter der Bauwilligen	
Bauwillige, die jünger als 41. Jahre alt sind (pro Person)	2 Punkte
Bauwillige, die älter als 40 Jahre und jünger als 51 Jahre sind (pro Person)	1 Punkt
d) Ausübung eines Ehrenamtes	
für die Ausübung eines Ehrenamtes (z.B. Freiwillige Feuerwehr, Malteser etc.) erhält der/die Bauwillige (pro Person)	1 Punkt
e) Zeitpunkt der Bewerbung	
Zeitpunkt der Bewerbung für ein Baugrundstück 2 Jahre	2 Punkte
Zeitpunkt der Bewerbung für ein Baugrundstück 1 Jahr	1 Punkt

„pro Person“ bedeutet Punkte jeweils für Antragsteller und Antragstellerin (doppelte Zählung bei Alleinerziehenden)

5. Verweisung an den Verwaltungsausschuss

Zweifels- und Härtefälle werden von der Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen dem Verwaltungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Glandorf, den 04.04.2017

Dr. Heuvelmann
Bürgermeisterin